

# SATZUNG

## **MEDIENALUMNI MÜNSTER**

Verein der Freunde, Förderer und Studierenden  
des Instituts für Kommunikationswissenschaft  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster e. V.

### § 1

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft (Forschung und Lehre) auf dem Gebiet der Kommunikationstheorie, -forschung und -praxis. Der Verein will dafür sorgen, dass angemessene Voraussetzungen für das wissenschaftliche und praxisbezogene Studium der Kommunikationswissenschaft in Münster geschaffen werden und die Erträge der wissenschaftlichen Arbeit am IfK einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung wissenschaftlicher studentischer Projekte des Instituts für Kommunikationswissenschaft an der WWU Münster durch Bereitstellung finanzieller und/oder sächlicher Mittel, durch die Herstellung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu anderen Forschungseinrichtungen sowie Institutionen der Medienpraxis mit dem Ziele der Nutzbarmachung und Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Lösung von Problemen in der Praxis professioneller Kommunikation. Der Satzungszweck wird des Weiteren verwirklicht durch die Herausgabe von wissenschaftlichen

Publikationen, die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Projekte und Tagungen), sowie durch die Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen für die wissenschaftliche Forschung und Lehre am Institut für Kommunikationswissenschaft.

## § 2

### **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „MEDIENALUMNI MÜNSTER (MAM) – Verein der Freunde, Förderer und Studierenden des Instituts für Kommunikationswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.). Sitz des Vereins ist Münster.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche Person werden, die bereit ist, im Sinne der Vereinsziele initiativ zu werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben, indem der vom potenziellen Mitglied unterzeichnete Aufnahmeantrag dem Vorstand zugeht und von ihm bestätigt wird.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, im Streitfall die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Jahres erfolgen. Die Mitgliedschaft endet automatisch, sobald das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (5) Ein Mitglied kann förmlich aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, indem wenigstens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Ausschluss stimmen.
- (6) Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss des Mitglieds erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein, es sei denn, diese beruhen auf mit der Mitgliedschaft nicht in rechtlichem Zusammenhang stehenden vertraglichen Verpflichtungen.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Redebeiträge zu leisten und Anträge zu stellen. Die auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder üben das Stimmrecht aus.
- (2) Die Mitglieder entrichten den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag jährlich im Voraus. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 20,- Euro.

## § 6

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 8

### **Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/der Stellvertreterin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer/Beisitzerinnen tritt. Der/die Vereinsvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (1) Die Universität Münster ist durch mindestens ein Mitglied des IfK im Vorstand vertreten.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in vertreten (§ 26 BGB). Jedes weitere Vorstandsmitglied ist zusammen mit dem Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Behinderungsfall durch dessen/deren Stellvertreter/in, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Seine Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen wird. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  1. Beschluss über Grundsätze des Arbeitsprogramms
  2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  3. Die Entlastung und Wahl des Vorstandes
  4. Die Wahl zweier Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
  5. Die Festsetzung der Beiträge
  6. Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  7. Entscheidung im Streitfalle über Aufnahme in den bzw. Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, vom/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## § 10

### **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## § 11

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Institut für Kommunikationswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zu, welches es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von wissenschaftlichen Projekten (Forschung und Lehre) auf dem Gebiet der Kommunikationswissenschaft zu verwenden hat.